

18. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung terrestrischer Multiplex-Zulassungen für digitalen Hörfunk im Standard DAB+ 2017 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung DAB+ 2017 – MUX-AG-V DAB+ 2017)

Aufgrund des § 15a Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird verordnet:

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung legt die Auswahlgrundsätze gemäß § 15a Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, und die erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 PrR-G für die Erteilung von Zulassungen zur Errichtung und Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen zur Verbreitung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ näher fest.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. Ballungsraum: ein städtisches Siedlungsgebiet mit einer Bevölkerung von mehr als 30.000 Einwohnern;
2. DAB+: einen Übertragungsstandard für digitalen Hörfunk entsprechend der aktuellen Spezifikationen des European Telecommunications Standards Institute;
3. Simulcast: die zeitgleiche Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms im selben Gebiet auf digital terrestrischem und analog terrestrischem Weg;
4. Zusatzdienst: einen Dienst, der zusätzlich zu den angebotenen Hörfunkprogrammen über die Multiplex-Plattform verbreitet wird;
5. Kapazitätseinheit: eine rechnerische Größe zur Bestimmung der Anzahl der verbreitbaren Programme und Zusatzdienste über eine Multiplex-Plattform;
6. Programmbouquet: die von einem Multiplex-Betreiber zu einem Programmpaket zusammengefassten und über seine Plattform verbreiteten Hörfunkprogramme und Zusatzdienste;
7. Endgerät: ein Gerät zum Empfang von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und Zusatzdiensten;
8. Versorgung: die Gewährleistung eines portable indoor Empfangs im Sinn des § 8 dieser Verordnung.

Allgemeine Auswahlgrundsätze für Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk

§ 3. (1) Erfüllen mehrere Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 PrR-G, so ist gemäß § 15a Abs. 1 PrR-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten, hohen und möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung im Versorgungsgebiet mit DAB+-Signalen:

- a) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung;
 - b) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung;
 - c) ein Konzept zum weiteren Ausbau bei entsprechender Nachfrage durch Hörfunkveranstalter;
2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale:
- a) den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG in der Fassung 2009/140/EG („Rahmenrichtlinie“);
 - b) eine optimale Nutzung des Frequenzspektrums durch weitestgehenden Einsatz von frequenzökonomischen Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks);
 - c) eine im Vergleich zur analogen Übertragung verbesserte Tonqualität;
 - d) ein Konzept für die Zuweisung von Kapazitätseinheiten an Hörfunkveranstalter und Zusatzdiensteanbieter, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie Nichtdiskriminierung aller übertragenen Hörfunkprogramme und Zusatzdienste sicherstellt;
 - e) die Verbreitung von Programmen in einer qualitativ möglichst hochwertigen Ausstrahlung;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Hörfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform:
- a) die Einbindung von betroffenen Hörfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept insbesondere während einer allfälligen Simulcast-Phase zur Information der Öffentlichkeit über die Einführung von DAB+;
 - b) die Einbindung der Fachkenntnis von Hörfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten;
 - c) die Berücksichtigung von Hörfunkveranstaltern mit Must-Carry-Status bei der Erstellung des Programmbouquets sowie beim weiteren Betrieb der Multiplex-Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept:
- a) ein Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Hörfunks, insbesondere von Zusatzdiensten;
 - b) ein Kommunikationskonzept für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über die Einführung des neuen Angebots unter Einbindung der verbreiteten Hörfunkveranstalter und Zusatzdiensteanbieter;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von digitalem Hörfunk, insbesondere die Offenlegung der Anforderungen an die Endgeräte gegenüber potenziellen Herstellern und Händlern in einer leicht zugänglichen Weise;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen, wobei Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden:
- a) eine Nutzung möglichst vieler Kapazitätseinheiten für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen unterschiedlicher Hörfunkveranstalter;
 - b) ein ausgewogenes Verhältnis an bisher analog-terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen und anderen Hörfunkprogrammen;
 - c) ein Programmbouquet, das durch seine inhaltliche Ausrichtung (sowohl Wort- als auch Musikausrichtung) ein möglichst breites Publikum anspricht und einen programmlichen Mehrwert für die Hörer schafft;
 - d) ein Konzept für die Vergabe freier Kapazitätseinheiten an Hörfunkveranstalter und Zusatzdiensteanbieter, die über die bereits verbreiteten Programme nach § 15 Abs. 3 Z 3 PrR-G hinausgehen;
 - e) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Hörfunkveranstaltern und Zusatzdiensteanbietern zur terrestrischen Multiplex-Plattform;
 - f) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Hörfunkveranstaltern und Zusatzdiensteanbietern zu gewährleisten;
 - g) im Falle einer direkten oder indirekten Beteiligung eines Hörfunkveranstalters an einem Antragsteller: Vorkehrungen für eine strukturelle, organisatorische und personelle Trennung oder gesellschaftsrechtliche Regelungen, die zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere zur Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt einen Einfluss des am Antragsteller beteiligten Hörfunkveranstalters auf die Auswahl der verbreiteten Programme ausschließen.

(2) Sofern in Abs. 1 Auswahlgrundsätze festgelegt sind, kann bei bestehenden oder zukünftigen Multiplex-Betreibern nach dem PrR-G auch eine Erfüllung einzelner Bedingungen über andere

Multiplex-Plattformen des Antragstellers nach dem PrR-G in die Beurteilung einbezogen werden. Sofern erforderlich, hat der Multiplex-Betreiber entsprechende Anträge auf Änderung der betroffenen Zulassungsbescheide einzubringen und diese sind von der Regulierungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen – allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen iSd § 15b Abs. 2 letzter Satz PrR-G – zugleich mit der Zulassungserteilung zu bewilligen.

Besondere Auswahlgrundsätze für bundesweite Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk

§ 4. Für die Auswahl mehrerer Antragsteller um eine bundesweite terrestrische Multiplex-Plattform treten folgende Kriterien zu jenen nach § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 hinzu:

1. Versorgungsgrad (zu § 3 Abs. 1 Z 1):
 - a) eine Versorgung von 50 vH der österreichischen Bevölkerung innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung;
 - b) eine Versorgung von 75 vH der österreichischen Bevölkerung, zumindest aber die Versorgung der Landeshauptstädte und der Ballungsräume innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung;
 - c) ein Konzept zum Ausbau der Versorgung außerhalb der Ballungsräume, insbesondere entlang von Bundesstraßen mit nach Zeitpunkt und Umfang definierten Ausbaustufen, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Zulassung;
 - d) ein Konzept für eine Versorgung von 90 vH der österreichischen Bevölkerung innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Zulassung.
2. Einbindung von Hörfunkveranstaltern (zu § 3 Abs. 1 Z 3):
 - a) ein Konzept zur Vermarktung der Multiplex-Plattform mit Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit Hörfunkveranstaltern bzw. Dritten;
 - b) ein Konzept zur Kommunikation, das die Einführung der Multiplex-Plattform unter Berücksichtigung allfälliger anderer Multiplex-Plattformen begleitet.
3. Nutzerfreundliches Konzept (zu § 3 Abs. 1 Z 4):
 - a) das Angebot eines programmübergreifenden elektronischen Programmführers für alle über DAB+ ausgestrahlten Programme und Zusatzdienste;
 - b) für den Fall eines multiplexübergreifenden elektronischen Programmführers ein Konzept, das alle in einem Gebiet digital terrestrisch verbreiteten Programme gleichermaßen und multiplexunabhängig erfasst.
4. Endgerätekonzert (zu § 3 Abs. 1 Z 5):
 - a) ein Konzept, nach dem die erforderlichen Endgeräte von den Nutzern aus einer Mehrzahl konkurrierender Hersteller und Modelle ausgewählt und erworben werden können;
 - b) ein Konzept für die Auszeichnung geeigneter Endgeräte in Zusammenarbeit mit den betroffenen Hörfunkveranstaltern, Zusatzdiensteanbietern, Herstellern und Händlern;
 - c) eine ausführliche Darstellung der geplanten Endgerätevermarktung insbesondere durch ein Vermarktungskonzept;
 - d) ein Konzept für die Verbreitung von geeigneten Endgeräten in sozial benachteiligten Gruppen.
5. Programmangebot (zu § 3 Abs. 1 Z 6):

die Ergänzung des bereits terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die auf die Meinungsvielfalt Bedacht nehmen und österreichbezogene Beiträge aufweisen.

Besondere Auswahlgrundsätze für regionale und lokale Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk

§ 5. Für die Auswahl mehrerer Antragsteller um eine regionale und lokale terrestrische Multiplex-Plattform treten folgende Kriterien zu jenen nach § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 hinzu:

1. Versorgungsgrad (zu § 3 Abs. 1 Z 1):
 - a) ein Versorgungsgebiet, das zumindest 50.000 Einwohner versorgt;
 - b) einen höheren Versorgungsgrad ab Rechtskraft der Zulassung, jedenfalls 50 vH innerhalb eines Jahres, 75 vH innerhalb von zwei Jahren und die vollständige Versorgung innerhalb von drei Jahren;
 - c) die Wahl eines Versorgungsgebietes, das auf die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit, auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge sowie auf die bestehenden Strukturen lokaler privater Hörfunkveranstalter Bedacht nimmt.

2. Programmangebot (zu § 3 Abs. 1 Z 6):

- a) die Ergänzung des bereits terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen;
- b) die Verbreitung von Programmen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung im betreffenden Versorgungsgebiet bereits analog terrestrisch verbreitet werden;
- c) ein Konzept, dass bei entsprechender Nachfrage die Verbreitung zumindest eines nichtkommerziellen Hörfunkprogramms vorsieht;
- d) ein Konzept, dass bei fehlender lokaler Nachfrage bei der Auswahl von Programmen zunächst auf den Vorrang von Programmen mit regionalen Beiträgen und dann mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt;
- e) ein Konzept, das bei entsprechender Nachfrage, allenfalls unter Erhöhung der verfügbaren Datenrate, die Verbreitung von zumindest sechs Hörfunkprogrammen ermöglicht.

Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen

§ 6. (1) Die Antragsteller haben das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für eine Multiplex-Plattform (§ 15 Abs. 2 PrR-G) jedenfalls durch folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:

1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine Planbilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält; die angenommenen Kosten für die Signalverbreitung – sowie darin die Kosten für die Signalzubringung zu den Sendestandorten – sind jedenfalls gesondert auszuweisen;
2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Hörfunkveranstalter und Zusatzdiensteanbieter;
3. die letzten drei vorliegenden Jahresabschlüsse des Antragstellers einschließlich der Berichte des Wirtschaftsprüfers, im Falle eines innerhalb der letzten drei Jahren gegründeten Antragstellers die Jahresabschlüsse und Berichte seiner Gesellschafter;
4. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung für den Betrieb einer Multiplex-Plattform verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen und zur Finanzierung von Anlaufverlusten;
5. die verbindliche Vereinbarung mit bestehenden oder zukünftigen Hörfunkveranstaltern über die Verbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung der Multiplex-Plattform. Im Fall einer Vereinbarung mit einem zukünftigen Hörfunkveranstalter ist weiters glaubhaft zu machen, dass dieser über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms verfügt. Dies gilt nicht für allenfalls vom Multiplex-Betreiber selbst veranstaltete Hörfunkprogramme.

(2) Sieht ein Antrag auf Erteilung einer Zulassung für den Betrieb einer lokalen oder regionalen Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes mit einer technischen Reichweite zwischen 50.000 bis 100.000 Einwohnern vor, so hat der Antragsteller zusätzlich nachzuweisen, dass ein auf Dauer finanzierbarer Multiplex-Betrieb zu erwarten ist.

Fördermittel

§ 7. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen und die Planung der Errichtung und des Aufbaus einer Multiplex-Plattform hat ohne Berücksichtigung des möglichen Einsatzes von Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH oder anderer Fördermittel, für die im Zeitpunkt der Antragstellung keine verbindliche Förderzusage besteht, zu erfolgen.

Technischer Empfang

§ 8. (1) Ein Gebiet gilt im Sinne der „Final Acts of the Regional Radiocommunication Conference for planning of the digital terrestrial broadcasting services in parts of Region 1 and 3, in the frequency bands 174-230 MHz and 470 – 862 MHz (RRC-06)“ unter Nutzung von DAB+ bei portable indoor Empfang als versorgt, wenn die Mindestfeldstärkewerte für portable indoor Empfang (Ortswahrscheinlichkeit von 95 vH) erreicht werden.

(2) Die Dauer von Verfahren nach § 8 Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, und von Verfahren nach § 8 Abs. 2 iVm § 9 Abs. 2

Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die für den Aufbau der Multiplex-Plattform erforderlich sind, ist in die Fristen nach § 3 Abs. Z 1, § 4 Z 1 und § 5 Z 1 nicht einzurechnen.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 20. Jänner 2017 in Kraft.

Wien, am 16. Jänner 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)